Verordnung des Landratsamtes Regen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen Taxitarif - Ordnung (geändert durch Verordnung vom 19.12.2024)

Das Landratsamt Regen erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBL. I S. 1690) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1 V) in jeweils aktueller Fassung folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Regen.

2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Regen.

3. Für das in Absatz 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.

4. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II. Die Genehmigungsbehörde kann eine abweichende Zuordnung zu einer Betriebssitzgemeinde genehmigen.

§ 2

Bildung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
   a) dem Grundpreis
      Der Grundpreis beträgt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr **4,10 €**
      in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzuschlag) **6,10 €**
      - Umschaltung hat **automatisch** zu erfolgen-
   b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
   c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
   d) den Zuschlägen nach Abs. 4
   Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

2. Der Kilometerpreis (Tarifstufe II) wird in Schalteinheiten von je 0,20 €
   (je 80,00 m) angezeigt, dies sind je Kilometer **2,50 €**

Anfahrt in Zone I mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3	**frei**
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	**Tarifstufe II**
Zielfahrt in Zone I und Zone II	**Tarifstufe II**
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I	
in Zone II	**Tarifstufe I**
in Zone I mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 4	**Tarifstufe II**
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Zone II	**Tarifstufe II**

3. Kurzstreckenpreis Tag **8,50 €**
   Kurzstreckenpreis Nacht **10,50 €**

4. Zeitpreis (Tarifstufe I)
   Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (14,40 km/h)
   0,20 € je 20 s. Dies sind 36,00 € je Stunde.

5. Zuschläge
   a) Gepäck

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	**frei**
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	**0,50 €**
sperriges Gepäck je Einheit	**0,50 €**

   b) Tiere

Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	**frei**
jedes andere frei transportierte Tier	**0,50 €**
jeder Käfig oder Transportbehälter	**0,50 €**

   c) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung)
   (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind.

   Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen pauschal **7,00 €**

   d) Fahrten mit Rollstuhltaxen
   Taxen mit Rückhalteeinrichtungen für die Beförderung von Fahrgästen in Rollstühlen

   Der Zuschlag beträgt, wenn ein Fahrgast im Rollstuhl befördert werden muss **10,00 €**

   c) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €.

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorgenannten Preise entsprechend.

7. Mindestfahrpreis
   Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit
   in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,30 **€**
   in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzuschlag) 6,30 **€**

8. Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

9. Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast/Besteller, mindestens jedoch die Grundgebühr zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 4,30 € zu bezahlen.

10. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

3. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.

4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
   Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung sind das Taxischild und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. zu verhüllen. Es gelten vorstehende Preise entsprechend.

5. Kurzstrecken sind Zielfahrten und Auftragsfahrten im Bereich der Tarifzone I bis zu 1,76 km

6. Fortschaltstrecke: dies ist die Strecke, welche der Schalteinheit entspricht.

7. Fortschaltzeit: dies ist die Zeit, welche der Schalteinheit entspricht.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Regen zulässig.

2. Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern.

Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Artikel 5 Abs. 1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Regen möglich.

2. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.

3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,50 € je Minute** zu berechnen.

4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beheben. Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

5. Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.

6. Der Einsatz von anderen Fahrzeugen als den genehmigten ist dem Landratsamt Regen rechtzeitig anzuzeigen und eine Zustimmung für die Vorführung beim Eichamt einzuholen.

7. Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu **100,00 €** wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese, unbeschadet anderer steuerlicher Vorschriften, unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

2. Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Eine Fertigung dieser Verordnung ist in allen Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).

2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 9

Verunreinigungen des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten erforderlichen Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu **10.000,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis **100,00 €** zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

8. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 30.09.2026 in Kraft.

   Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landkreises Regen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Regen vom 19.12.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Regen vom 19.12.2024 Nr. 23) außer Kraft.

2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Regen, 16. Juli 2026

Landratsamt Regen

Dr. Raith
Landrat